



Gemeinde Pruggern, 8965 Pruggern

Bezirk Liezen, Land Steiermark, Tel.: 03685/222040/Fax: 222044

KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pruggern hat in seiner Sitzung vom 12.12.2014 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

(1) Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Pruggern werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

(2) Zur Deckung der Kosten der Errichtung, Verbesserung und Erweiterung der öffentlichen Kanalanlage wird eine einmalige Abgabe (Kanalisationsbeitrag) und zur Deckung der Kosten der Instandhaltung, des Betriebes und der Erneuerung dieser Anlage, sowie der regelmäßigen Reinigung und Kontrolle des öffentlichen Kanalnetzes eine laufende Gebühr (Kanalbenützungsgebühr) nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen eingehoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 14,20 pro m².

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 4.173.860,74, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 896.633,46 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 3.277.227,28 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 18.792 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird € 7,10 (höchstens die Hälfte) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird € 1,42 (höchstens ein Zehntel) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind.

(3) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. I Nr. 1/2013 zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung / Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Pseudobaulichkeit.

(4) Für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr werden folgende Beträge bestimmt:

a) **€ 2,37 pro m³/Wasserverbrauch** . Als Bereitstellungsgebühr wird jedenfalls eine Mindestverbrauchsmenge von **110 m³ pro Jahr und Objekt** zur Verrechnung gebracht.

b) Für betriebszugehörige Gebäude, welche Bestandteil einer EZ (Einlagezahl) sind und in einer Hand vereinigt sind, entfällt die Grundmenge von 110 m³. Es wird nur jene Wassermenge in Rechnung gestellt, welche tatsächlich anfällt. Sollten Haupt- und Nebengebäude die Mindestmenge von 110 m³ nicht erreichen, so wird auf lit. a verwiesen.

(5) Der Wasserverbrauch muss grundsätzlich über eine Wasseruhr festgestellt werden. Wird die Bereitstellungsgebühr vom wahren Wasserverbrauch überschritten, so erfolgt die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr lediglich nach dem Wasserverbrauch.

Ist eine Feststellung des wahren Wasserverbrauches durch eine geeichte Wasseruhr nicht von der Gemeinde vorgeschrieben, erfolgt die Verrechnung nach Einwohnergleichwerten, wobei folgende Ansätze einem Einwohnergleichwert (EGW) bzw. anteiligem EGW entsprechen.

Bis 1-Person	Mindestgebühr lt. 4 Abs. a)
2-Personen	Mindestgebühr lt. 4 Abs. a)
3-Personen	2,41 EGW
4-Personen	3,03 EGW

5-Personen	3,62 EGW
6-Personen	4,19 EGW
7-Personen	4,74 EGW
8-Personen	5,28 EGW
9-Personen	5,80 EGW
10-Personen	6,31 EGW

Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 118,50. Auf (4) Abs. a (Mindestverbrauchsmenge von 110 m³) wird verwiesen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird ein zusätzlicher jährlicher Wasserverbrauch von **0,5 EGW** für das anfallende Schmutzwasser in der Milchammer verrechnet. Bei Beherbergungsbetrieben werden für je 90 Nächtigungen zusätzlich **0,5 EGW** verrechnet.

(6) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

(7) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 5 erfolgen kann, wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) verrechnet. Als Grundlage hierfür dient die Nutzfläche.

a) bis 30 m ² Nutzfläche	1 EGW
b) von 30 m ² bis 70 m ² Nutzfläche	1,5 EGW
c) von 70 m ² bis 100 m ² Nutzfläche	2 EGW
d) mehr als 100 m ² Nutzfläche	2,5 EGW

Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 118,50. Auf (4) Abs. a (Mindestverbrauchsmenge von 110 m³) wird verwiesen.

(8) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist jeweils der Erste eines Quartals, (1.Jänner, 1.April, 1.Juli und 1.Oktober)

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebährenschild, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebährensanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossn wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Der geänderte Gebührensatz ist auf volle zehn Cent auf oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden und Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).

(5) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. August jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(6) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. November fällig.

(7) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(8) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Pruggern einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Pruggern, am 12.12.2014

angeschlagen am:
abgenommen am:

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

